

4.10.53

Landräte der Landkreise
Mecklenburg-Vorpommern

EINGEGANGEN

Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Schwerin, Rostock, Neubrandenburg,
Stralsund, Greiswald, Wismar

Erh. De. / Ja

nachrichtlich:
Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nord
Projensdorfer Str. 82
24106 Kiel

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Schwerin, 28. September 2010

**Bewertungsmatrix zur Eignungsfeststellung gemäß § 2 Abs. 2
der Kommunalträger-Eignungsverordnung für Antragsteller auf
Übernahme der alleinigen Trägerschaft der Grundsicherung
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-
Vorpommern**

Anlage: Bewertungsmatrix

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend § 1 Absatz 2 der Kommunalträger-Eignungsverordnung (KtEfV) haben die Länder einvernehmlich geregelt, wie viele kommunale Träger in einem Land zugelassen werden können. Für Mecklenburg-Vorpommern ist die Zulassung von zwei weiteren kommunalen Trägern als alleinige Träger der Grundsicherung vorgesehen. Ein entsprechender Antrag ist gemäß § 6 a Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zu stellen.

Die Zulassung erfolgt gemäß § 6a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter folgenden Voraussetzungen:

- Eignung für die Aufgabenerfüllung
- Verpflichtung zur Schaffung einer besonderen Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben
- Verpflichtung, mindestens 90 Prozent der Beschäftigten der bisherigen ARGE dauerhaft zu übernehmen
- Verpflichtung zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der zuständigen obersten Landesbehörde
- Verpflichtung zur Datenerhebung und Übermittlung an die Bundesagentur

Außerdem bedarf der Antrag der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit in der zuständigen Vertretungskörperschaft sowie der zuständigen obersten Landesbehörde.

Durch die KtEfV ist vorgesehen, dass die Antragsteller zur Feststellung der Eignung und – falls die Zahl der Anträge die Anzahl der zustehenden Optionsplätze übersteigt - zur Bestimmung der Reihenfolge der geeigneten Träger der zuständigen obersten Landesbehörde Konzepte zur ihrer Eignung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung einreichen sowie die oben genannten Verpflichtungserklärungen abgeben.

Hierzu ist gemäß § 2 Abs. 2 KtEfV durch die obersten Landesbehörden eine Bewertungsmatrix zu erstellen, anhand derer diese eine Punktzahl vergeben. Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine festzulegende Mindestpunktzahl erreichen. Die summierten Einzelwerte müssen ihrerseits eine zu bestimmende Mindestpunktzahl erreichen. Die erreichte Punktzahl ist maßgeblich für die Platzierung in der vom jeweiligen Land zu erstellenden Reihenfolge.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern führt als zuständige oberste Landesbehörde anhand der von der KtEfV aufgestellten Kriterien diese Eignungsprüfung durch. Dazu übersende ich Ihnen anliegend die Bewertungsmatrix unseres Hauses. Sie basiert auf den von der KtEfV vorgegebenen Kriterien zur Eignungsfeststellung. Die dortige Aufzählung der Kriterien ist abschließend.

Um Ihnen bei der Erarbeitung Ihres Konzepts Anhaltspunkte für die Ausgestaltung zu geben, wurden diese Kriterien durch Hinweise auf unbedingt notwendige Inhalte untersetzt. Die Mindestpunktzahl wurde pro Kriterium auf 3 von maximal 5 Punkten festgelegt. Insgesamt ist in den Rubriken A bis E eine Gesamtmindestpunktzahl von 36 von maximal 60 erreichbaren Punkten zu erreichen.

Die Rubriken A, C, D und E umfassen gemeinsam vor allem Aspekte der Organisation und fließen mit mindestens der Hälfte der Mindestpunktzahl (18) und damit mit 50 % in die Beurteilung ein.

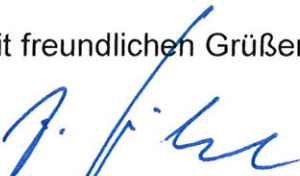
Die Rubrik B, in der die inhaltliche Konzeption und der besondere Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden muss, fließt ebenfalls mit einer Mindestpunktzahl von 18 Punkten zu 50 % in die Gesamtwertung ein.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass beide Bereiche einander bedingen und in gleichem Maße Voraussetzung für eine alleinige erfolgreiche Trägerschaft durch den kommunalen Träger sind.

Bei Bedarf besteht zu dieser Bewertungsmatrix die Möglichkeit der Durchführung einer Informationsveranstaltung.

Als Ansprechpartner in meinem Haus stehen Ihnen hierzu Frau Steinhäuser (0385/588-5401), Herr Dorok (0385/588-5400), sowie der zuständige Abteilungsleiter Herr Saur (Tel.0385/588-5040) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Seidel

Bewertungsmatrix zur Eignungsfeststellung gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalträger-Eignungsverordnung für Antragsteller auf Übernahme der alleinigen Trägerschaft der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern

	Punkt- bereich	Mindest- punktzahl
A. Organisatorische Leistungsfähigkeit	3-15	9
1. Infrastrukturelle Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Verfahrens zur Schaffung einer besonderen Einrichtung • Standort der besonderen Einrichtung/Anzahl der Geschäftsstellen • Erreichbarkeit ÖPNV, barrierefreier Zugang • Anschluss Datennetz, lokales Datennetz, Telefonanlage • IT-Anwendungen, IT-Ausstattung, IT-Service • System der Aktenführung, Aktenplan • System der Rechnungslegung • Kalkulation der Kosten für die Schaffung einer besonderen Einrichtung und Finanzierung • Darstellung der Kommunalfinanzen 	1-5	3
2. Personal und Qualifizierung <ul style="list-style-type: none"> • Personalbedarf, Organigramm, Aufgaben- und Stellenbeschreibung • Anzahl befristeter und unbefristeter Arbeitsverhältnisse • Übernahmeangebot für Beschäftigte aus dem kreisangehörigen Raum nach § 3 Abs. 3 S. 2 AG SGB II MV • Qualifizierungspläne, externe und interne Schulung • Schulung zu den IT-Fachprogrammen • Konzept zu Art und Umfang von Arbeitsanweisungen zur einheitlichen Rechtsauslegung 	1-5	3
3. Bestehende und geplante Verwaltungskooperationen mit Dritten <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit kommunalen Einrichtungen im kreisangehörigen Raum • Kooperationen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege • Kooperationen mit der Agentur für Arbeit, Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kammern und berufsständischen Organisationen • Konzeption der Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. Wohnungsgesellschaften, Beschäftigungsgesellschaften, Bildungsträger • Verfahrensweise im zukünftigen Landkreis 	1-5	3

	Punkt- bereich	Mindest- punktzahl
5. Aufbau einer bürgerfreundlichen und wirksamen Arbeitsvermittlung <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Ablauf der Arbeitsvermittlung, Fallmanagement, Leistungsbereich, Widerspruchsbearbeitung, Klageverfahren • Kundenreaktionsmanagement, Eingangszone, Telefonische Erreichbarkeit/Servicecenter • Gestaltung des Übergangs vom SGB III zum SGB II • Betreuungsschlüssel U 25 (1:75) und Ü 25 (1:150) • Arbeitgeberservice • Controlling, Statistik • Finanzkonzept 	1-5	3
C. Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung (§ 3 Abs. 3 KtEfV) <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung • Einbettung in den Vermittlungsprozess • Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, benachbarten Jobcentern • Zugang zu überregionalem Stellenmarkt • Finanzkonzept 	1-5	3
D. Konzept für ein transparentes internes Kontrollsystem (§ 3 Abs. 4 KtEfV) <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung in Übereinstimmung mit dem Kontrollsystem des Bundes • Ausweis im Kommunalhaushalt (Einzelplannachweis bzw. Produktplan) • Berücksichtigung des Kennzahlenvergleiches und des Zielvereinbarungsprozesses • Prozess externe und interne Prüfung 	1-5	3

	Punkt- bereich	Mindest- punktzahl
E. Konzept für den Übergang (§ 3 Abs. 5 KtEFV) <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung des Übergangs der Trägerschaft • Rechtliche und tatsächliche Abwicklung der bestehenden Trägerform • Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums • Gewährleistung einer kontinuierlichen Leistungserbringung ohne Nachteile für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen • Übergang des Personals • Infrastruktur, Übergang der Sachmittel und der Liegenschaften • Räumlichkeiten und Ausstattung • IT Nutzung • Gewährleistung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit • Finanzkonzept 	1-5	3
	Punkt- bereich	Mindest- punktzahl
Gesamtpunktzahl	12-60	36

Bewertungsskala

1 Punkt	ungeeignet
2 Punkte	bedingt geeignet
3 Punkte	geeignet
4 Punkte	gut geeignet
5 Punkte	sehr gut geeignet

Liegen zu einem Bewertungskriterium keine Angaben vor, wird das Kriterium mit 0-Punkten bewertet.